

**Deutscher
Schwerhörigenbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Antwort erbeten an:
Anna Maria Koolwaay
Hagenkamp 43
48308 Senden
T. 02597 98 512
F. 02597 98 506
E. anna_maria.koolwaay@schwerhoerigen-netz.de

Empfehlungen für eine barrierefreie, inklusive Schule für Schüler mit Hörschädigung

Um schwerhörigen Schülern den Schulunterricht in einer Regelschule zu ermöglichen, sind eine Reihe von Maßnahmen und Vorkehrungen zu beachten. Im Folgenden erhalten Sie eine kurze Zusammenstellung empfehlenswerter Ausstattungen für eine inklusive Schule. Die beschriebenen Anforderungen gelten für schwerhörige und ertaubte Schüler und für Schüler mit einem Cochlea-Implantat (CI).

Ort, Datum
Senden, den 25.10.2014

Geschäftsstelle:
Auf dem Rabenplatz 3
53125 Bonn
T. 0228 90 91 86 23
F. 0228 90 91 86 22
E. infodsblvnrw@aol.com
I. schwerhoerigen-netz.de/
LVNRW

Vorstand:
Norbert Böttges
(Vorsitzender)
Anna Maria Koolwaay
(Stv. Vorsitzende)
Björn Heide
(Schatzmeister)
Susanne Schmidt
(Schriftführerin)

Eingetragen beim
Amtsgericht Hagen,
Nr. 6 VR 925

Bankverbindung:
Bank f. Sozialwirtschaft Köln
IBAN
DE90 37020500 0007109000
BIC BFSWDE33XXX

1. Technische Ausstattungen für den Unterricht

- Funkübertragungsanlage (FM-Anlage) für den Unterricht mit mindestens 1 Ansteckmikrofon für den Lehrer und 1 (möglichst 4) Handmikrofonen für die Schüler
- Vermehrte Verwendung visueller Hilfen im Unterricht (Overheadprojektor, Beamer, Arbeitsblätter, etc.)
- Lichtsignal für das Pausenklingeln
- Bei Bedarf Einsatz eines Schriftdolmetschers (Schriftdolmetscher übersetzen das gesprochene Wort simultan an einem Laptop in Text zum Mitlesen. - Ob der Einsatz eines Schriftdolmetschers notwendig ist, hängt vom Einzelfall ab.)

2. Bauliche Gestaltung von Klassenräumen

- Allgemeine Schalldämmung gegen Störschall von außen und aus Nachbarräumen (vergleiche DIN 4109).

- Klassenräume bis etwa 200 m³ sollten eine Nachhallzeit unter 0,5 s haben. Dazu vollflächig hochgradig absorbierende Decke und schallabsorbierendes Rückwandpaneel vorsehen.
- DIN 18041:2004-05 "Hörsamkeit in kleinen bis mittleren Räumen" (derzeit in Überarbeitung) nennt weitere Grenzwerte für die verschiedenen Typen von Kommunikationsräumen. Sie gilt zivilrechtlich als „allgemein anerkannte Regel der Technik“. Trotzdem wird sie häufig vergessen.
- Teppichböden schlucken zwar nur wenig Schall, aber sie verhindern zahlreiche Neben- und Störgeräusche.
- Die Klassenräume sollten blendfrei ausgeleuchtet sein. So können schwerhörige Schüler den Lehrer und die Mitschüler besser erkennen, von den Lippen absehen und verstehen.

3. Alarm- und Informationssignale nach dem "Zwei-Sinne-Prinzip"

Alarmsignale werden im Allgemeinen nur als akustische Signale ausgegeben. Damit sie von Hörgeschädigten wahrgenommen werden können, muss der Alarm nach dem Zwei-Sinne-Prinzip auch als optisches Signal gegeben werden. Hierfür benötigt man (a) ein Aufmerksamkeitssignal, z.B. in Form einer Blitzleuchte sowie (b) ein Informationssignal (z.B. in Form eines beleuchteten Piktogramms), welches die Art des Signals darstellt, z.B. Rauchmelder, Pausenklingel.

Der Wahrnehmung von Alarmsignalen (Rauchmelder, Feueralarm) ist höchste Priorität zu geben! Hier geht es um Leib und Leben!

4. Technische Ausstattung von Veranstaltungsräumen (Aula, Mensa/Kantine, Sporthalle etc.)

- Reduktion des Nachhalls durch absorbierende Decken- und Wandflächen gem. DIN 18041 „Hörsamkeit in kleinen und mittelgroßen Räumen“ (vergleiche auch Punkt 2), in Sporthallen ballwurfsicher
- Spezielle fest installierte induktive Höranlagen für Aula und ggf. Mensa, wenn eine Lautsprecheranlage vorhanden ist. Induktive Höranlagen übertragen das gesprochene Wort vom Podium, Sportlehrer etc. störungsfrei über Magnetinduktion ins Hörgerät oder Cochlea Implantat. (Eine normale Lautsprecheranlage vermischt sich mit Raumhall und Umgebungsgeräuschen und wird daher in der Regel von Hörgeschädigten nicht verstanden.)

5. Aufzug (sofern geplant)

Falls eine akustische Bestätigung eines Notrufes im Aufzug durch Empfänger folgt (z.B. mittels einer Gegensprechanlage), erfolgt auch eine optische Bestätigung "Bitte sprechen" und "Hilfe kommt" (Zwei-Sinne-Prinzip).

6. Einweisung der Lehrer und Mitarbeiter. Ergänzende Maßnahmen

- Förderung der Akzeptanz hinsichtlich des Einsatzes der notwendigen technischen und organisatorischen Mittel bei Betroffenen und Nicht-Betroffenen (Lehrer und Schüler!)
- Deutliches, zugewandtes Sprechen
- Eine Sitzordnung, bei der sich alle Gesprächsteilnehmer anschauen können
- Kleinere Klassen
- Kenntnisse über Einsatz und Anwendung von Hörgeräten, Implantaten und FM-Anlagen
- Interschulische Bildung von und Austausch in Peergroups für hörgeschädigte Schüler (Entlastungswirkung)

Bei der Planung, besonders bei der Auswahl von technischen Unterstützungen, dürfen Sie den Deutschen Schwerhörigenbund als Betroffenenverband der Selbsthilfe gerne mit einbeziehen. Für eine weitere Beratung und Fragen stehen Ihnen die Experten des DSB gerne zur Verfügung.

Mit bestem Dank für Ihre Unterstützung

Anna Maria Koolwaay

Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband NRW
Referat Barrierefreies Planen und Bauen

Der Deutsche Schwerhörigenbund – Landesverband NRW e.V. (DSB LV NRW) ist der Zusammenschluss von Ortsvereinen und Selbsthilfegruppen des DSB in Nordrhein-Westfalen.

Wir vertreten die Interessen schwerhöriger und ertaubter Menschen in sozialer, medizinischer, technischer und rechtlicher Hinsicht. Seit vielen Jahren ist der DSB LV NRW Ansprechpartner für Barrierefreies Planen und Bauen für Hörgeschädigte.